

Satzung des Tourismusverein e. V. Niedersonthofen/See im Allgäu

§ 1 Sitz und Name des Vereins

Der Tourismusverein e.V. Niedersonthofen/See mit Sitz in der Gemeinde Wäldenhofen, Ortsteil Niedersonthofen, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Brauchtum, Landschafts-, Denkmal- und Umweltschutz. Erhaltung und Förderung der touristischen Infrastruktur. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Verwendung der Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen/Entschädigungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können alle werden, die am Zweck des Vereins interessiert sind. (Einzelpersonen, Firmen, Gasthöfe, Hotels)
- 2) Die Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen.
- 3) Die Mitgliedschaft endet nach schriftlicher Kündigung mit Vierteljahresfrist zum ende des Kalenderjahres.
- 4) Ehrenmitglieder können aufgrund besonderer Verdienste um die Vereinsbelange durch die Generalversammlung ernannt werden.

- 5) Bei Ausschluss aus dem Verein kann das Mitglied innerhalb von 4 Wochen Beschwerde beim Verein erheben, ebenso bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 6 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende(n)
- 2) 2. Vorsitzende(n) (Stellvertreter(in))
- 3) Kassier(erin)
- 4) Schriftführer(in) (Geschäftsführer(in))
- 5) Beisitzer (wenn notwendig Abteilungsleiter)
- 6) Die Zahl der Beisitzer soll 5 nicht überschreiten.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorstand sowie Kassier.

Für diese drei Personen besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 7 Gliederung des Vereins

Der Verein kann in einzelne Abteilungen gegliedert sein. Es gibt sich eine Geschäftsordnung. Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 8 Wahlen

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Eine geheime Wahl ist durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.

§ 9 Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, bzw. mindestens 40 % der wahlberechtigten Mitglieder des Vereins unter Angabe des Grundes durch Unterschrift verlangt. Einberufer und Leiter der Versammlung ist der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Es kann auch ein Versammlungsleiter bestimmt werden.

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Gefasste Beschlüsse müssen schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und von Schrift- bzw. Protokollführer(in) unterschrieben werden.

Das Protokoll hat Ort und Zeit der Versammlung, sowie Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

Die Mitgliederversammlung muss 7 Tage vorher durch Aushang mit Tagesordnung an der Gemeindetafel bekannt gegeben werden.

§ 10 Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit wird von der Generalversammlung bestimmt.
- 2) Die Generalversammlung kann sonstige Leistungen beschließen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 11 Kündigung und Ausschluss

Ausgeschlossene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 16. März 2012 in Niedersonthofen beschlossen worden und tritt am Tage des Eintrages in das Vereinsregister in Kraft.

Niedersonthofen, den 16.03.2012